

RS Lvwg 2018/10/2 LVwG-AV-819/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.10.2018

Norm

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §2 Abs3a

AWG 2002 §2 Abs7 Z4

DeponieV 2008 §34 Abs2

Rechtssatz

Die Vermengung von Abfall mit Nichtabfall führt dann zur Abfalleigenschaft des Gesamtgemenges, wenn eine Separierung der vermengten Stoffe nicht mehr möglich ist. Die Lagerung verschiedener Fremdmaterialien ohne technische Barrieren und nachvollziehbare Aufzeichnungen über Qualität und Lagerungslage ist als ein als Abfall zu qualifizierendes Gesamtgemenge zu werten.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Bodenaushub; Lagerung; Abfallgemisch; subjektiver Abfallbegriff; Entledigungsabsicht;

Anmerkung

VwGH 22.01.2019, Ra 2018/05/0286-4, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.819.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>